

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Milse e. V.

Präambel

Der „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Milse e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt, hat das Ziel, die Grundschule Milse, im Folgenden „Schule“ genannt, bei ihren Erziehungsaufgaben selbstlos zu unterstützen.

Der Verein setzt sich dafür ein, die Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten an der Schule zu verbessern und zu erweitern. Er fördert Projekte und Maßnahmen, die dazu beitragen, das Lernen und Leben an der Schule für alle Kinder zu bereichern.

Die Arbeit des Vereins ist geprägt von dem Gedanken der Solidarität und Gemeinschaft. Er versteht sich als Plattform für alle, die sich für die Belange der Schule und die Interessen der Kinder engagieren möchten.

In dieser Satzung wird, zum Zwecke der besseren Lesbarkeit, ausschließlich das generische Maskulinum verwendet; es sind jedoch immer und ausnahmslos Angehörige beider biologischen und aller identitären Geschlechter gemeint.

§ 1 Name und Sitz /Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Milse“.

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld – Milse.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und natureller Weise unterstützen.

Er erfüllt die Aufgabe:

- a) durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
- b) durch Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musikalischer und sportlicher Art;
- c) durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins. Das Vereinsvermögen ist bei Liquidation für die Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch Mitgliederbeiträge,
- b) durch sonstige Zuwendungen (Spenden gegen Bescheinigung).

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - b) alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich;
 - b) durch Tod des Mitglieds;
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Adressänderungen der Mitglieder sind ohne Aufforderung dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftmandat erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist) und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um ein weiteres Jahr. Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.
3. Nach Außen wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten, jeder hat Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand, für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzu wählen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. die Änderung der Satzung.

- § 10 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 10 Mitgliedern einzuberufen.
- § 11 Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied aus ihrer Mitte, welches die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse überprüft und der folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten wird.
- § 12 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- § 13 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Personen des Vorstandes anwesend sein.
- § 14 Für jede Sitzung des Vorstandes und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und Stichpunkte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- § 16 Auflösung des Vereins
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Das Vermögen ist für die in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke zu verwenden, oder es ist nach § 3 der Satzung zu verfahren.
- § 17 Schlussbestimmungen
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vereinsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.